



VOGELPARK
Herborn-Uckersdorf



Stadtwerke Herborn

**Stadtmarketing Herborn
GmbH**



Beteiligungsbericht 2009



Vorwort

A. Allgemeines

1. Rechtliche Grundlagen
2. Rechts- und Organisationsformen
3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

B. Konzernübersicht

C. Eigenbetriebe der Stadt Herborn

(Übersicht wirtschaftliche Daten der Eigenbetriebe der Stadt Herborn)

Bäderbetrieb Herborn

D. Beteiligungen der Stadt Herborn

(Übersicht wirtschaftliche Daten der Gesellschaften)

1. Stadtmarketing Herborn GmbH
2. Vogelpark Herborn GmbH
3. Stadtwerke Herborn GmbH

E. Anlagen

Gesetzestexte

Hessische Gemeindeordnung (§§121 – 127b)

Haushaltsgrundsätzegesetz (§§ 53 und 54)

F. Impressum



Vorwort

Im Rahmen der Erfüllung der Daseinsvorsorge und für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger bietet die Stadt Herborn umfassende öffentliche Dienstleistungen an. Neben zahlreichen Vereinen und Verbänden nehmen auch die Eigenbetriebe und verschiedene Gesellschaften diverse Aufgaben wahr, die für das Gemeinwohl unserer Stadt sorgen.

Die Stadt Herborn engagiert sich in derartigen Unternehmen, damit Lebensqualität und Infrastruktur bewahrt und für die Zukunft gefördert werden.

Mit Inkrafttreten der HGO-Novelle 2005 sind die Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts bzw. der kommunalwirtschaftlichen Betätigung geändert worden.

Im Rahmen dieser Gemeindehaushaltsrechtsreform wurden die Gemeinden verpflichtet, zur Information von Gemeindevertretung und Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen.

Hiermit lege ich Ihnen den Beteiligungsbericht der Stadt Herborn **2009** vor. In diesem Bericht sind die Unternehmensdaten der Gesellschaften, an denen die Stadt mindestens über 20% der Anteile verfügt, dargestellt.

Daneben wurde der Eigenbetrieb Bäder, der zwar nicht unter die Regelungen der HGO-Novelle 2005 fällt, ebenfalls nachrichtlich erwähnt.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Herborn, im Februar 2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Benner'.

Hans Benner
Bürgermeister



1. Rechtliche Grundlagen

➤ **Wirtschaftliche Betätigung (§ 121 HGO)**

Nach § 121 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der seit 01.04.2005 geltenden Fassung dürfen sich Gemeinden nur wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die unter Ziffer 3. genannten Einschränkungen gelten allerdings nicht für die am 01.04.2004 bereits ausgeübte Betätigungen.

➤ **Beteiligung an Gesellschaften (§ 122 HGO)**

§ 122 HGO regelt, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.



Beteiligungsbericht 2009



➤ Pflicht zur Erstellung von Beteiligungsberichten (§ 123a HGO)

Nach § 123 a Abs. 1 HGO hat die Stadt/Gemeinde zur Information von Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung und Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. Diese Pflicht ist seit Inkrafttreten der HGO-Novelle (Änderungsgesetz vom 31.01.2005 – GVBl. I S. 54 -) am 10.02.2005 unmittelbar anzuwenden.

In dem Bericht sind die Beteiligungen an **Unternehmen des Privatrechts** aufzuführen, wenn die Gemeinde mindestens 20% der Anteile hält.

Der Mindestinhalt des Berichts ist in § 123 a Abs. 2 HGO definiert.

Aufzuführen sind:

- 1) der Gegenstand des Unternehmens (welche Leistungen erbringt das Unternehmen?), die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- 2) der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, (diese Voraussetzung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO kann in zwei Schritten geprüft werden:
 - a) welcher öffentliche (Allgemeinwohl-)Zweck war ausschlaggebend, um die Beteiligung zu begründen?
 - b) dient die Beteiligung noch diesem Zweck/Inwieweit wird der Zweck erreicht?)
- 3) die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
- 4) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.



2. Rechts- und Organisationsformen

2.1. Öffentlich-rechtlich

- 2.1.1. Regiebetrieb
- 2.1.2. Eigenbetrieb
- 2.1.3. Zweckverband
- 2.1.4. Wasser- und Bodenverband

2.2. Privatrechtlich

- 2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- 2.2.2. Aktiengesellschaft (AG)
- 2.2.3. Kommanditgesellschaft (KG)
- 2.2.4. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- 2.2.5. Genossenschaften
- 2.2.6. Eingetragener Verein (e.V.)
- 2.2.7. Stiftung

3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Einwohner und Vertreter des Personalrats an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:



Beteiligungsbericht 2009

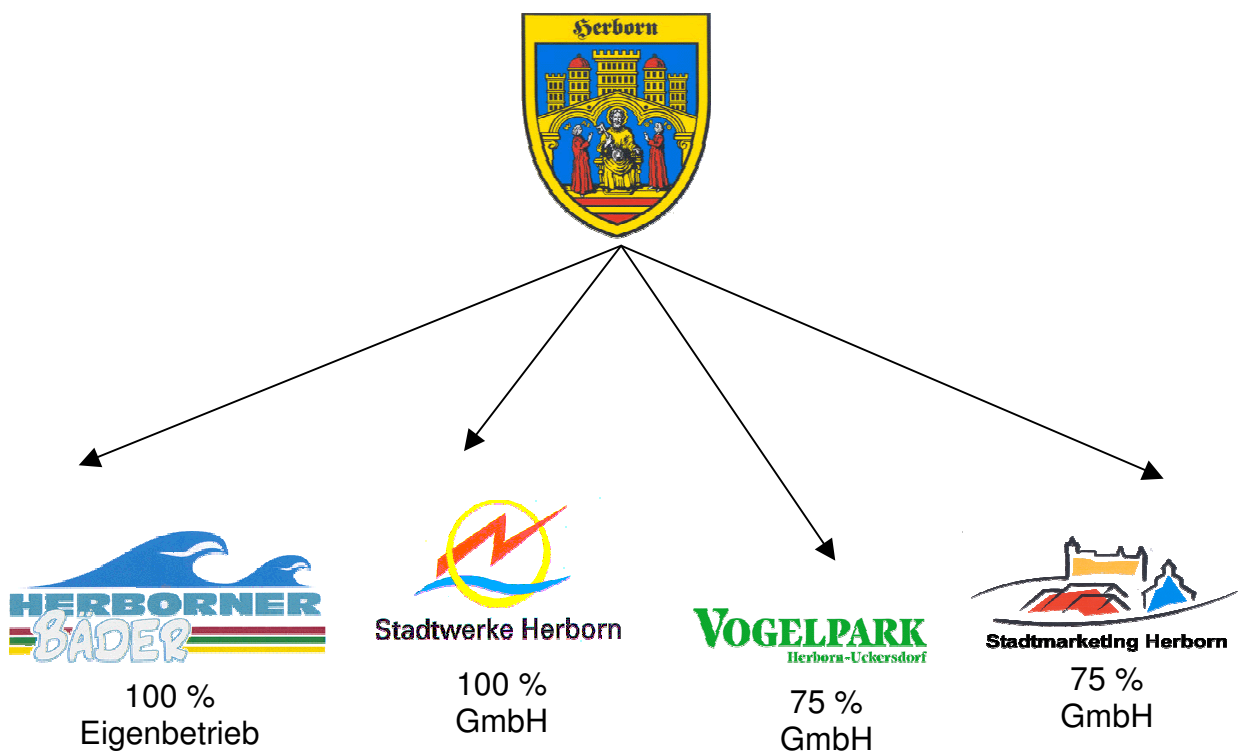


3.1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.

3.2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.



Beteiligungen der Stadt Herborn





Eigenbetriebe der Stadt Herborn



Bäderbetrieb Herborn

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Rechtsform:

Die öffentlichen Schwimmbäder der Stadt Herborn werden mit Wirkung ab 01.01.1994 als Eigenbetrieb in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

1.2. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Unterhaltung des Wellenbades und der Freibäder in Herborn. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, insbesondere sich auch an anderen Unternehmen beteiligen.

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Eigentümer des Eigenbetriebes ist zu 100% die Stadt Herborn. Das Stammkapital beträgt 664.679,45 €.

1.4. Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens

Der Eigenbetrieb ist zu 100% an der Stadtwerke Herborn GmbH beteiligt. Das Eigenkapital dieser Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2008 Euro 920.350,00. Das Jahresergebnis beträgt Euro 1.261.355,05. Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

1.5. Organe und Besetzung

- **Betriebskommission**

Bürgermeister Hans Benner (Stadt Herborn, Vorsitzender)

1. Stadtrat Rainer Nöllge (Stadt Herborn)

Ansgar Roth (Stadt Herborn)

Rolf Dietermann (Stadt Herborn)



Beteiligungsbericht 2009



Frank Peter Henß (Stadt Herborn)
Jörg Michael Müller (Stadt Herborn)
Josef Wollmann (Stadt Herborn)
Sigrid Winkler (Stadt Herborn)
Klaus Enenkel (Stadt Herborn)
Helmut Cordes (Stadt Herborn)
Ulrich Pix (Personalrat) bis 13.10.2008
Georg Höhenwärter (Personalrat) bis 13.10.2008
Peter Wichterle (Personalrat) ab 13.10.2008

- **Betriebsleiter**

Reiner Stroh (Stadtwerke Herborn GmbH)

Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den §§ 5 und 8 EigBGes oder einer der Vorschriften der Betriebssatzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats obliegt.

Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter.

1.6. Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem in der Betriebssatzung beschriebenen Zweck des Eigenbetriebes.

Die dort beschriebenen Ziele werden durch den Betrieb des Wellenbades in Herborn und der Freibäder in Herborn und Schönbach verwirklicht.

Die beiden Freibäder wurden in den letzten Jahren saniert und auf einen technisch guten Stand gebracht.

Seit der Gründung des Eigenbetriebes werden notwendige Investitionen durchgeführt und überwiegend aus eigenen Mitteln finanziert.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Umsatzerlöse stiegen um TEuro 11,4 auf TEuro 315,5. Hauptgrund sind höhere Erlöse aus dem Besuch der Freibäder. Insgesamt haben im Wirtschaftsjahr 2008 die Besucherzahlen von 126.271 um 10.722 auf 136.993 zugenommen. Bei witterungsbedingt steigender Besucherzahl in den Freibädern sowie einem Anstieg im Saunabereich hatte das Wellenbad einen Rückgang von 2.943 Besuchern zu verzeichnen.

Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden i. H. von TEuro 41,3 durchgeführt. Die Bilanzsumme nahm von TEuro 18.360,7 um TEuro 244,9 bzw. 1,3 % auf TEuro 18.115,8 ab. Die Eigenkapitalquote reduzierte sich von 32,2 % im Vorjahr auf 26,4 %.

Die Finanzanlagen erhöhten sich aufgrund der Bareinlage bei der Stadtwerke Herborn GmbH um TEuro 1.403,9.

Die Liquidität des Eigenbetriebes war im Berichtsjahr jederzeit sichergestellt. Der Finanzmittelbestand reduzierte sich hauptsächlich aufgrund der Verlustübernahme 2006 sowie durch die laufende Geschäftstätigkeit.

Das Wirtschaftsjahr schloss mit einem Jahresverlust von TEuro 1.150,3.



Beteiligungsbericht 2009



3. Unternehmenskennzahlen

Unternehmenskennzahlen	2008 TEuro	2007 TEuro	Veränderung 2008- 2007 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	14.934,4	13.686,1	1.248,3
Umlaufvermögen	3.181,4	4.674,7 -	1.493,3
Bilanzsumme	18.115,8	18.360,7 -	244,9
Passiva			
Eigenkapital	4.766,2	5.916,5 -	1.150,3
Sonderposten mit Rücklagenanteil	0,0	0,0	0,0
Rückstellungen	12.693,2	11.339,2	1.354,0
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	1,5 -	1,5
Verbindlichkeiten	656,3	1.103,4 -	447,1
Bilanzsumme	18.115,8	18.360,7 -	244,9
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	315,5	304,1	11,4
+ Sonstige betriebliche Erträge	25,5	46,6 -	21,1
- Materialaufwand	551,2	439,7	111,5
Betriebsleistung/Rohergebnis	- 210,2 -	89,0 -	121,2
- Personalaufwand	565,8	532,7	33,1
- Abschreibungen	196,8	209,0 -	12,2
- Sonst. betr. Aufwendungen	130,9	133,0 -	2,1
Betriebsergebnis	- 1.103,7 -	963,7 -	140,0
+ Finanzerträge	1.300,6	2.428,9 -	1.128,3
- Finanzaufwand	28,7	34,1 -	5,4
= Finanzergebnis	1.271,9	2.394,8 -	1.122,9
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	168,3	1.431,1 -	1.262,8
+/- Außerordentliches Ergebnis	- 1.261,4 -	1.778,6	517,2
- EE-Steuern	57,2	27,3	29,9
= Jahresergebnis	- 1.150,3 -	374,8 -	775,5



4. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

1. Voraussichtliche Entwicklung

Für das Wirtschaftsjahr 2009 wurde ein ausführlicher Wirtschaftsplan erstellt, der die Grundlage für alle durchzuführenden Geschäfte und Investitionen darstellt. Im Wirtschaftsjahr 2009 gehen wir von einem Jahresverlust von 1.071,1 TEuro aus. Weiterhin sind Investitionen von 207,5 TEuro geplant. Im Jahr 2009 wird mit einem weiteren leichten Rückgang der Besucher für das Wellenbad gerechnet. Die Besucherzahlen der Freibäder unterliegen starken witterungsbedingten Schwankungen. Im Vergleich zum Vorjahr wird von konstanten Besucherzahlen ausgegangen.

2. Hinweise auf Risiken der künftigen Entwicklung

Risiken für die künftige Entwicklung können insbesondere aus der Liquiditätssituation unserer Gesellschaft erwachsen.

Eine endgültige Entscheidung der Finanzbehörde über die Anerkennung des Gewinnabführungsvertrages und der daraus resultierenden Organschaft mit der Stadtwerke Herborn GmbH, Herborn, liegt immer noch nicht vor.

Chancen und Risiken liegen in der weiteren Entwicklung der Bäder. Zur Zeit finden Prüfungen und Diskussionen über die Fortführung, Zusammenführung, Sanierung, Modernisierung, Neubau oder Schließung der Bäder statt. Es wird davon ausgegangen, dass noch in diesem Jahr entsprechende Entscheidungen der Gremien getroffen werden.

Dieses muss unter dem Aspekt der öffentlichen Daseinsfürsorge, der Attraktivität Herborns aber auch unter dem Gesichtspunkt der Tragfähigkeit gesehen werden. Ein jährlicher Verlust von ca. 1,1 Mio Euro ist seitens der Stadt bzw. der städtischen Unternehmen in Zeiten der aktuellen Finanzkrise mit sinkenden Gewerbesteuererträgen schwer zu decken. Auch im Jahr 2009 werden sich die Auswirkungen des konjunkturellen Aufschwungs



Beteiligungsbericht 2009



fortsetzen. Eine weitere Prognose für die Jahre 2010 und 2011 ist aus dem aktuellen wirtschaftlichen Umfeld schwer zu treffen. Wir gehen von einer Stagnation des konjunkturellen Abschwunges bzw. einer Erholung ab Mitte 2010 aus.

Für mögliche Schadensfälle und Haftungsrisiken haben wir in ausreichendem Maße Versicherungen abgeschlossen.



Wesentliche Beteiligungen der Stadt Herborn



Stadtmarketing Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Stadtmarketing Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 06. April 2005 gegründet.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist

- 1.2.1. Die Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn und der Region in Zusammenarbeit mit Partnern aus Vereinen und Verbänden, Bildung, Wirtschaft und Behörden/Institutionen
- 1.2.2. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- 1.2.3. Das Eventmarketing und die Veranstaltungsorganisation
- 1.2.4. Die Beratung und Förderung des Einzelhandels
- 1.2.5. Die Sponsorengewinnung und -pflege

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,-- € (75%)
- der Werbering Herborn e.V. mit einer Stammeinlage in Höhe von 6.250,-- € (25 %)

1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter (75%)

Werbering Herborn e.V. (25%)



Beteiligungsbericht 2009



- **Aufsichtsrat**

- Bürgermeister Hans Benner, Vorsitzender (Stadt Herborn)
- Claus Krimmel, stellv. Vorsitzender (Werbering Herborn e.V.)
- Klaus Enenkel (Stadt Herborn)
- Dirk Hardt (Stadt Herborn)
- Ilse In het Panhuis (Stadt Herborn)
- Jörg Michael Müller (Stadt Herborn)
- Dirk Roos (Werbering Herborn e.V.)
- Horst Schade (Stadt Herborn)
- Ursula Vollmer (Stadt Herborn)
- Jürgen Brandenburger (Werbering Herborn e.V.)
- Josef Wollmann (Stadt Herborn)
- Dorothea Garotti (Stadt Herborn)

- **Geschäftsführung**

- Verwaltungsangestellter Bernd Rademacher

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Verwaltung und Förderung der Attraktivität Herborns als Wirtschaftsstandort und kultureller Mittelpunkt sowie als Touristikstandort. Die Stadtmarketing Herborn GmbH soll einen wesentlichen Beitrag zur Ertragssicherung in Herborn und der Dillregion zum Wohle der Gesamtwirtschaft und somit zum Wohle der heimischen Bevölkerung unter Berücksichtigung der natürlichen, der wirtschaftlichen, der kulturellen und der gesellschaftlichen Ressourcen leisten.

Die Beteiligung wurde in 2005 begründet und dient noch dem obigen Zweck.



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

2.1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

Das Geschäftsjahr 2008 war weitgehend von positiven Entwicklungen geprägt. So stieg die Zahl der Übernachtungen auf rund 42.000, was ein Plus von ca. 8.000 im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Diese Steigerung ist überwiegend auf die Kooperation mit verschiedenen Reiseunternehmen sowie auf die neuen Wanderwege zurück zu führen.

Ebenso schlug die positive Resonanz auf die verschiedenen Veranstaltungen zu Buche. Insbesondere die bei jungen Menschen außerordentlich beliebte „Rock-im-Park“-Nacht sorgte für ein unerwartetes Umsatzplus. Auch die in Verbindung mit Eintracht Frankfurt veranstalteten Fußball-Camps in den Oster- und Sommerferien waren finanziell überdurchschnittlich erfolgreich. Beide Events haben auch zukünftig einen festen Platz im Veranstaltungskalender.

Auch die Zusammenarbeit mit dem Herborner Werbering kann als sehr positiv angesehen werden. Gemeinsame Aktionen wie. z. B. das Weinfest und die Vorweihnachtszeit wurden deutlich besser angenommen als in den Vorjahren. Weitere Verbesserungen sind in der Planung.

Als schwierig erwies sich die Sponsorengewinnung insbesondere in der 2. Jahreshälfte auf Grund der weltweiten Wirtschaftskrise.

2.2. Gesamtleistung

Die Gesamtleistung betrug im Geschäftsjahr 2008 53,5 TEuro.

2.3. Dienstleistungen

Das Unternehmen ist insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn



Beteiligungsbericht 2009



- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- Event-Marketing und Veranstaltungsorganisation
- Beratung und Förderung des Einzelhandels
- Sponsorengewinnung und –pflege

2.4. Investitionen

Die Investitionen in das Anlagevermögen betragen im Geschäftsjahr TEuro 8,9 und lagen um TEuro 6,1 über den Abschreibungen.

2.5. Finanzierungsmaßnahmen

Zur Stärkung der Liquidität und zum Ausgleich der Verluste hat die Stadt Herborn Einlagen (Verlustausgleich) in Höhe von TEuro 305,5 geleistet.

2.6. Personal- und Sozialbereich

Die Personalaufwendungen enthalten das Gehalt für einen Festangestellten sowie Stundenlöhne für Aushilfen.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1. Vermögenslage

Der Anteil des Anlagevermögens beträgt 7,8 % des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen beträgt 92,2 % der Bilanzsumme.

Die Verbindlichkeiten haben einen Anteil von 38,3%, die Rückstellungen von 2,4% der Bilanzsumme. Die Eigenkapitalquote beträgt 59,3%.

4.2. Finanzlage

Die regelmäßigen Einlagen der Stadt Herborn haben die Liquidität der Gesellschaft jederzeit gewährleistet.



Beteiligungsbericht 2009



4.3. Ertragslage

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres beträgt TEuro 292,5 und entspricht unseren Erwartungen.

Unternehmenskennzahlen	2008 TEuro	2007 TEuro	Veränderung 2008- 2007 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	15,8	9,6	6,2
Umlaufvermögen	186,5	184,9	1,6
Bilanzsumme	202,3	194,5	7,8
Passiva			
Eigenkapital	119,0	129,8 -	10, €
Rückstellungen	4,8	4,8	0,0
Rechnungsabgrenzungsposten	1,1	0,0	1,1
Verbindlichkeiten	77,5	60,0	17,5
Bilanzsumme	202,3	194,5	7,8
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	53,5	21,8	31,7
+ sonstige betriebliche Erträge	1,2	4,9 -	3,7
- Materialaufwand	1,8	1,1	0,7
= Rohergebnis	52,9	25,6	27,3
- Personalaufwand	36,1	35,0	1,1
- Abschreibungen	2,7	4,2 -	1,5
- Sonst. betr. Aufwendungen	310,4	239,9	70,5
= Betriebsergebnis	- 296,3 -	253,5 -	42,8
+ Finanzerträge	5,1	0,0	5,1
= Finanzergebnis	5,1	0,0	5,1
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 291,2 -	253,5 -	37,7
- Sonstige Steuern	1,2	0,0	1,2
= Jahresergebnis	- 292,4 -	253,5 -	38,9



4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt. Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.

5. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

5.1. Voraussichtliche Entwicklung

Die Stadtmarketing Herborn GmbH legt ihr Hauptaugenmerk auf die Bereiche Tourismus, Events und Innenstadtmarketing. Insbesondere die Aktivitäten auf dem Gebiet des Wandertourismus (Portalfunktion Herborns beim neuen Westerwaldsteig und Lahn-Dill-Bergpfad) sollen dazu dienen die Stadt touristisch weiter zu entwickeln.

Ebenso bewährt hat sich die enge Zusammenarbeit mit dem Herborner Werbering, mit dem zusammen weitere Maßnahmen des Innenstadtmarketings in Angriff genommen werden. Mit einer gravierenden Verbesserung der Ertragslage ist vorerst nicht zu rechnen.

5.2. Hinweise auf Risiken der künftigen Entwicklung

Risiken für die künftige Entwicklung erwachsen insbesondere aus der Ertrags- und Liquiditätsslage der Gesellschaft.

Wir werden voraussichtlich kurz- und mittelfristig keine positiven Betriebsergebnisse erzielen können und weiterhin auf die regelmäßige finanzielle Unterstützung des Hauptgesellschafters angewiesen sein.



Vogelpark Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Vogelpark Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 23. Mai 2003 gegründet.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes sowie der Kultur und Bildung der Bevölkerung durch Betreiben eines Vogel- und Tierparks. (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages)

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,-- €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,00 € (75%)
- der Vogelpark Uckersdorf e.V. mit einer Stammeinlage von 6.250,00 € (25%)

1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme:

- | | |
|--|-------------|
| - Stadt Herborn | 375 Stimmen |
| (Magistrat bzw. Bürgermeister
als vom Magistrat bestellter Vertreter) | |
| - Vogelpark Uckersdorf e.V. | 125 Stimmen |
| (Vorstand) | |



Beteiligungsbericht 2009



- **Aufsichtsrat**

Bürgermeister Hans Benner (Stadt Herborn, Vorsitzender)

Herr Harald Fey (Vogelpark e.V.)

Herr Alfred Benner (Stadt Herborn)

Herr Jochen Discher (Vogelpark e.V.)

Herr Werner Schäfer (Stadt Herborn)

Frau Dr. Christine Ulmke (Stadt Herborn)

Herr Helmut Cordes (Stadt Herborn)

Frau Monika Wiegand (Vogelpark e.V.)

Frau Petra Zimmermann-Reuter (Stadt Herborn)

- **Geschäftsführung**

Dipl. Verw. Jörg Kring, Herborn

nachrichtlich: Prokura

Dipl. Biol. Wolfgang Rades, Herborn

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens ergibt sich aus dem im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Unternehmensgegenstand.

Die dort beschriebenen Ziele werden insbesondere verwirklicht durch Haltung und Züchten von Tieren in ihrer natürlichen Umgebung sowie in naturnahen Gehegen, durch die Ermöglichung der Beobachtung der Tiere und ihrer Lebensart für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, durch Abhalten von Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Seminare und wissenschaftlich begleitete Führungen durch den Vogel- und Tierpark, zum Zweck des vertieften Kennenlernens der Tierwelt und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Tierschutzes.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauernd und fortlaufend.



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Aus dem Lagebericht der Geschäftsführung zum Jahresabschluss 2008 (Mai 2009):

2.1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr ist insbesondere gekennzeichnet von einer Steigerung der Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr um über 5% von 186.000 Euro auf 196.000 Euro. Trotz eines leichten Besucherrückganges gegenüber dem Rekordjahr 2007 konnten wir die Eintrittserlöse um über 9% steigern. Dies ist ursächlich auf die moderate Anpassung der Eintrittspreise zum Saisonbeginn 2008 zurückzuführen, die die Besucher auch auf Nachfrage offensichtlich als angemessen erachten.

Der erfreulichen Entwicklung bei den Eintrittserlösen stehen leichte Umsatzeinbußen im Geschäftsbetrieb (insbesondere beim Verkauf von Eis und Getränken) in Höhe von 5.000 Euro gegenüber, die vor allem dem wechselhaften Wetter in der zweiten Sommerhälfte geschuldet sind. Die Verluste konnten jedoch zumindest teilweise durch Mehrerlöse bei den Souvenirs kompensiert werden.

Leider mussten wir im Geschäftsjahr auch Einbußen bei den sonstigen Erträgen (Spenden und Bußgeldzuweisungen) in Höhe von insgesamt 5.900 Euro gegenüber 2007 hinnehmen. Die anhaltende Wirtschaftskrise stimmt uns auch bei den künftigen Erwartungen hinsichtlich der Spendenerlöse nicht gerade zuversichtlich. So stellt sich uns heute nahezu selbstverständlich die Frage, ob wir unsere Gönner und Freunde auch in wirtschaftlich unsicheren Zeiten weiter – wie bisher – von unseren Zielen und von unserer gemeinnützigen Arbeit überzeugen können. Wir werden es jedenfalls versuchen und wir sind davon überzeugt: der Park und seine „Bewohner“ sind es wert!



Beteiligungsbericht 2009



Eine erfreulich positive Entwicklung zeichne sich bei den Einnahmen aus Führungen für Besuchergruppen ab. Die Ausweitung des Angebots und die stetig wachsende Nachfrage haben die Ertragsposition gegenüber dem Vorjahr mit 1.360 Euro mehr als verdoppeln lassen. Sicherlich nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht ein schöner Erfolg!

Im Saldo der Aufwendungen und Erträge im Geschäftsjahr 2008 konnte der Unterhaltungskostenzuschuss, den die Stadt Herborn als „Mehrheitsgesellschafterin“ übernimmt, gegenüber dem Vorjahr um ca. 14% auf 53.700 Euro gesenkt werden. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.954,57 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Gesellschaft konnte ihren Zahlungsverpflichtungen im Geschäftsjahr 2008 jederzeit nachkommen.

2.2. Risiken der künftigen Entwicklung und Ausblick

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn hat am 21.08.2008 den Bebauungsplan Vogelpark nach Abwägung aller Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen.

Damit haben wir in Sachen Parkerweiterung nach einem aufwändigen und vor allem zeitintensiven Planungsverfahren endlich einen weiteren wichtigen Meilenstein erreicht. Leider hat sich nunmehr herausgestellt, dass sich ein nicht unbeachtlicher Teil des Erweiterungsgeländes in einer sogenannten Schutzwaldzone befindet. Die mit diesem Status nach dem Hessischen Forstgesetz verbundenen Auflagen und Beschränkungen lassen keine sinnvolle und wirtschaftlich nachvollziehbare Nutzung dieses besonders geschützten Gebietes zu. Insbesondere wären hier keine baulichen Veränderungen oder gar Neubauten möglich. Folgerichtig hat die Stadt Herborn bei der Oberen Forstbehörde die Aufhebung des im Jahre 2000 verfügt Schutzwaldstatus beantragt.



Beteiligungsbericht 2009



Parallel zu diesem Antrag hat sich die Geschäftsführung um die Fortschreibung und die Weiterentwicklung des 2005 unter Federführung von Reinhold Wiegand entstandenen Erweiterungskonzeptes bemüht. Zu diesem Zweck wurde das renommierte und erfahrene Büro für Tiergartengestaltung, Eckhard Wiesenthal, eingeschaltet. Der Auftrag umfasst die Anpassung des Konzeptes und die Überführung in einen Masterplan mit Leitidee, maßstabsgerechtem Planwerk mit eingemessenen Gebäudekomplexen sowie einer Kostenschätzung als belastbare Verhandlungsgrundlage für interne und externe Finanzierungsvorschläge.

Das Planungsangebot stellt gleichzeitig die Grundlage für einen Förderantrag dar, den die Geschäftsführung über die Stadt Herborn beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft gestellt hat. Dabei geht es um die Förderung der Parkerweiterung aus dem EU-„Programm zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen“ (ELER). Im Februar 2009 konnten der Bürgermeister der Stadt Herborn und die Geschäftsführung der Vogelpark Herborn GmbH vom zuständigen Dezernenten den Bewilligungsbescheid entgegennehmen.

Aufgrund verschiedener Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Anlieger im Bebauungsplanverfahren lässt die Stadt Herborn derzeit durch einen externen Fachplaner eine Machbarkeitsstudie für die Verbesserung der Verkehrsanbindung und der Parkplatzsituation erstellen. Hiermit sollen Varianten zur Optimierung des Verkehrsflusses entwickelt und deren positive sowie negative Auswirkungen dargestellt und untersucht werden. Ziel ist es, die Anlieger so gut wie möglich vom Besucherverkehr zu entlasten.

Die beschriebenen und teilweise noch schwebend offenen Verfahren machen deutlich, dass eine seriöse Prognose über den Zeitpunkt und vor allem über die Kosten der nächsten Verfahrensschritte (Bauabschnitte) aus heutiger Sicht nur schwer möglich ist. Der Wirtschaftsplan 2009 enthält daher im Finanzplan – wie bereits in den Vorjahren – einen, aus heutiger Sicht, fiktiven Ansatz in Höhe von 60.000 € für den ersten Bauabschnitt der



Beteiligungsbericht 2009



Parkerweiterung. Dieser Betrag resultiert aus der hier bereits in früheren Berichten zitierten „Kostenschätzung und Finanzierungsplan zum Erweiterungsvorhaben (2006 – 2012) vom 13.7.2005“.

3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2008 TEuro	2007 TEuro	Veränderung 2008 – 2007 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	379,8	387,9 -	8,1
Umlaufvermögen	52,2	51,4	0,8
Rechnungsabgrenzungsposten	1,2	0,0	1,2
Bilanzsumme	433,3	439,4 -	6,1
Passiva			
Eigenkapital	417,0	419,0 -	2,0
Rückstellungen	4,0	5,3 -	1,3
Verbindlichkeiten	12,2	15,1 -	2,9
Bilanzsumme	433,3	439,4 -	6,1
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	196,2	186,4	9,8
+ andere aktivierte Eigenleistung	17,8	3,5	14,3
+ sonstige betriebliche Erträge	93,7	119,5 -	25,8
- Materialaufwand	35,1	35,3 -	0,2
- Personalaufwand	206,6	201,3	5,3
- Abschreibungen	13,5	13,1	0,4
- sonst. betr. Aufwendungen	55,3	50,8	4,5
+ Finanzerträge	1,3	1,2	0,1
- Finanzaufwand	0,5	0,7 -	0,2
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 2,0	9,4 -	11,4
Jahresergebnis	- 2,0	9,4 -	11,4



4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.



Stadtwerke Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.2. Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser, die Unterhaltung und Errichtung von Anlagen und Einrichtung der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, der Brennstoffhandel, die Erbringung von und der Handel mit Energiedienstleistungen (sog. Energie-Contracting), der Betrieb eines Rechenzentrums und die Erbringung von zugehörigen Dienstleistungen, der Handel mit Soft- und Hardware einschließlich der angegliederten Nebenbetriebe als übertragene Aufgabe.

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 920.350,00 €.

Die Bäderbetriebe Herborn sind zu 100% beteiligt.

1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter

- **Aufsichtsrat**

Bürgermeister Hans Benner (Stadt Herborn, Vorsitzender)

Joachim Belling (Stadt Herborn, stellv. Vorsitzender)

Helmut Echternacht (Stadt Herborn)

Klaus Enenkel (Stadt Herborn)

Dirk Hardt (Stadt Herborn)

Lothar Herrmann (Stadt Herborn)

Hans Jackel (Stadt Herborn)

Jörg-Michael Müller (Stadt Herborn)



Beteiligungsbericht 2009



Walter Nicodemus (Betriebsrat Stadtwerke Herborn GmbH)

Ansgar Roth (Stadt Herborn)

Manfred Stracke (Stadt Herborn)

Markus Winkel (Betriebsrat Stadtwerke Herborn GmbH)

- **Geschäftsführung:**

Im Geschäftsjahr waren zum Geschäftsführer bestellt:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Bepperling

Herr Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Wilhelm Pretzlaff

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Herborn mit Strom, Gas und Wasser. Als Alleingesellschafterin kann die Stadt Herborn insoweit auf die Versorgung der Bürger der Stadt Einfluss nehmen. Darüber hinaus stehen Erträge aus der Beteiligung dem Gemeindehaushalt zur Verfügung. An der ursprünglichen öffentlichen Zwecksetzung hat sich bislang keine Änderung ergeben.

2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Umsatzerlöse erhöhten sich im Geschäftsjahr 2008 gegenüber dem Vorjahr um 2.259,7 TEuro auf 20.037,6 TEuro. Nach Berücksichtigung der aktivierten Eigenleistung, sonstiger betrieblicher Erträge und des Materialaufwandes ergibt sich ein Rohergebnis in Höhe von 7.357,1 TEuro. Abzüglich des Personalaufwandes, der Abschreibung und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ermittelt sich das Betriebsergebnis mit 1.759,5 TEuro. Erhöht um das Finanzergebnis ergibt sich ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 1.807,9 TEuro. Dieses liegt um 1.050,8 TEuro unter dem vergleichbaren Ergebnis des Vorjahres. Nach Abzug der Ertrags- und sonstigen Steuern bleibt ein Gewinn vor Ausschüttung von



Beteiligungsbericht 2009



1.261,4 TEuro. Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages zu dem Eigenbetrieb "Bäderbetrieb Herborn" wird dieser ausgeschüttet, so dass ein Jahresergebnis von Null verbleibt.

3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2008 TEuro	2007 TEuro	Veränderung 2008 - 2007 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	14.299,9	14.151,1	148,8
Umlaufvermögen	8.833,9	7.354,7	1.479,2
Rechnungsabgrenzungsposten	2,0	2,6 -	0,6
Bilanzsumme	23.135,9	21.511,4	1.624,5
Passiva			
Eigenkapital	15.066,1	13.662,2	1.403,9
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	85,7	93,0 -	7,3
empfangene Ertragszuschüsse	1.080,2	1.254,8 -	174,6
Rückstellungen	2.278,2	1.997,9	280,3
Verbindlichkeiten	4.625,8	4.503,4	122,4
Bilanzsumme	23.135,9	21.511,4	1.624,5
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	20.037,6	17.777,9	2.259,7
+ andere aktivierte Eigenleistungen	79,5	114,6 -	35,1
+ sonstige betriebliche Erträge	1.287,0	988,6	298,4
- Materialaufwand	14.047,0	11.389,6	2.657,4
= Rohergebnis	7.357,1	7.491,5 -	134,4
- Personalaufwand	2.567,4	2.262,7	304,7
- Abschreibungen	1.461,6	1.422,9	38,7
- sonst. betr. Aufwendungen	1.568,5	1.024,0	544,5
= Betriebsergebnis	1.759,6	2.781,9 -	1.022,3
+ Finanzerträge	202,2	144,3	57,9
- Finanzaufwand	154,0	67,6	86,4
= Finanzergebnis	48,4	76,7 -	28,3
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.807,8	2.858,6 -	1.050,8
- EE-Steuern	531,3	1.067,2 -	535,9
- sonstige Steuern	15,1	12,9	2,2
+/- Erträge aus Verlustübernahme/abgeführte Gewinne	- 1.261,4 -	- 1.778,6	517,2
= Jahresergebnis	0,0	0,0	0,0



4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.
Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.



Anlagen



1. Hessische Gemeindeordnung (HGO)

§ 121

Wirtschaftliche Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.
Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

(5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn

1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.



(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

(8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 122

Beteiligung an Gesellschaften

(1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluß, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.

(3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.

(4) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einer Gesellschaft, so hat sie darauf hinzuwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften



- a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
- b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,

2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.

(6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 123

Unterrichtungs- und Prüfungsrechte

(1) Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, so hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. darauf hinzuwirken, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 123a

Beteiligungsbericht und Offenlegung

(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt.

(2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.



Beteiligungsbericht 2009



Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluß aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

§ 124

Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 von Hundert beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 vornehmen will.

§125

Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

(1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

(3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

§ 126

Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung

Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124 und 125



gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Für die Mitgliedschaft in kommunalen Interessenverbänden gelten nur die Vorschriften des § 125.

§ 127 Eigenbetriebe

(1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgeordnete Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbstständigkeit der EntschlieÙung einzuräumen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

§ 127a Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
3. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 entsprechend.

§ 127b Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.



2. Haushaltsgrundsatzgesetz

§ 53 Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;

2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen

a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) ¹ Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. ² Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

§ 54 Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

(1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, daß sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

(2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.



Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Herborn
Hauptstraße 39
35745 Herborn
Tel.: 02772/708-0
Internet: www.herborn.de

Redaktion/Koordination: Fachbereich Finanzen
Tel.: 02772/708-220
e-mail: m.benner@herborn.de